

17. Oktober 1979

Togo, Schuldenkonsolidierung, Abkommen vom 27. September 1979,  
Genehmigung

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 2. Oktober 1979  
(Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
5. Oktober 1979 (Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 12. Oktober 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das am 27. September 1979 unterzeichnete Abkommen über die Konsolidierung garantierter kommerzieller Schulden zwischen der Schweiz und Togo wird genehmigt.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Behörden der Republik Togo zu notifizieren, dass schweizerischerseits die verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und das Inkrafttreten internationaler Vereinbarungen erfüllt sind.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, das Abkommen (ohne Protokoll) nach dessen Inkrafttreten in der amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EVD 15 (GS 5, BAWI 10) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EFD 12 (GS 7, K+R 5) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Schwan*





2310.1

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 2. Oktober 1979

AusgeteiltNicht für die Presse bestimmtAn den B u n d e s r a tTogo - Schuldenkonsolidierung

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 15. August 1979 haben wir mit Togo über den Abschluss eines bilateralen Schuldenkonsolidierungsabkommens verhandelt. Ein entsprechendes Abkommen, dem ein vertrauliches Protokoll betreffend die technische Abwicklung der Operation beigelegt ist, wurde am 27. September 1979 in Bern von Botschafter Emilio Moser, Vizedirektor des Bundesamtes für Aussenwirtschaft und vom togolesischen Wirtschafts- und Finanzminister Tévi-Bénissan unterzeichnet. Die Texte, ohne die zum Protokoll gehörenden Listen der schweizerischen Guthaben, liegen bei.

Analoge Vereinbarungen hat Togo bereits mit der Bundesrepublik, Frankreich und Schweden getroffen.

Das schweizerisch-togolesische Konsolidierungsabkommen, welches den am 15. Juni 1979 im Pariser-Klub festgelegten Modalitäten Rechnung trägt, erfasst garantierte kommerzielle Fälligkeiten zwischen dem 6. April 1979 und 31. Dezember 1980 (Art. 1), und zwar sowohl Kapital wie auch Zinsen. Abklärungen bei den schweizerischen Gläubigern ergaben einen für die Referenzperiode erforderlichen Konsolidierungskredit von rund 25 Millionen

Franken. Damit allfällige Verschiebungen von Liefer- oder Zahlungsterminen berücksichtigt werden können, wurde der Höchstbetrag auf 27 Millionen Franken festgesetzt (Art. 2). Togo leistet eine Zahlung von 20 Prozent der Fälligkeiten an die schweizerischen Exporteure. Die restlichen 80 Prozent bilden den eigentlichen Konsolidierungskredit. Dieser ist von Togo mit 5,9 Prozent pro Jahr zu verzinsen (Art. 4) und zwischen 1982 und 1989 zurückzuzahlen (Art. 5). Für die technische Abwicklung der Transaktionen wird eine federführende Grossbank eingeschaltet. Das Abkommen tritt am 1. November 1979 in Kraft (Art. 8) und bedarf der vorgängigen Ratifizierung durch die Vertragsparteien, wofür schweizerischerseits der Bundesrat zuständig ist.

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinbarung sind im Vorschlag 1980 des Bundes (Rubriken 703.423.02 ERG und 703.600.01 Darlehen Ausland) enthalten. Dem Konto der Exportrisikogarantie werden rund 75 Prozent des Kredites belastet.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

#### A n t r a g :

1. Das am 27. September 1979 unterzeichnete Abkommen über die Konsolidierung garantierter kommerzieller Schulden zwischen der Schweiz und Togo wird genehmigt.
2. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Behörden der Republik Togo zu notifizieren, dass schweizerischerseits die verfassungs-

Kreditbegehren

Nachricht Nr. II 1979

1979

17. Oktober 1979

rechtlichen Vorschriften über den Abschluss und das Inkrafttreten internationaler Vereinbarungen erfüllt sind.

- 3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, das Abkommen (ohne Protokoll) nach dessen Inkrafttreten in der amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

Abkommen und vertrauliches Protokoll

Protokollauszug an:

- EVD 15 (GS 5, BAWI 10)
- EDA 6
- EFD 10 (EFV 5, K+R 5)

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT

Leig. Chevalier

4. Oktober 1979

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

2. Oktober 1979

Obiges Kreditbegehren wird erregenermass beauftragt.

Für genehmigte Ausfertigung  
der Protokolle